Friedhofsgebührensatzung

FGS

-Lesefassung-

der Gemeinde Haselbach

vom 24.10.2024, geändert durch die erste Änderungssatzung vom 24.09.2026

Diese Lesefassung berücksichtigt die Änderungssatzung vom 24.9.2026 und dient ausschließlich der Information. Maßgeblich sind allein die amtlich bekannt gemachten Fassungen der ursprünglichen Satzung und der Änderungssatzung. Beide Dokumente stehen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Haselbach zur Verfügung.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
b) Bestattungsgebühren (§ 5),
c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den

Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	78,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	103,00 €
c) eine Dreiergrabstätte	124,00 €
d) eine Vierergrabstätte	147,00 €
e) eine Kindergrabstätte	50,00 €
f) eine Urnenerdgrabstätte	96,00 €
g) eine Urnennische (obere Reihen)	140,00 €
h) eine Urnennische (unterste Reihe)	120,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Sargbestattungen für jeden angefangenen Kalendertag	100,00 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnenbestattungen für jeden angefangenen Kalendertag	90,00 €
(3)	Die Gebühr für die Benutzung der Sargkühlung beträgt zusätzlich für jeden angefangenen Kalendertag	70,00 €
(3a)	Insgesamt ist die Benutzung des Leichenhauses und die Benutzung der Sargkühlung auf einen Gesamtbetrag von 510,00 € gedeckelt.	
(4)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die weiteren Dienstleistungen des Friedhofspersonals bei der Bestattung beträgt	
	a) bei einer Erdbestattung von Personen über 7 Jahren	730,00 €
	b) bei einer Erdbestattung von Personen unter 7 Jahren	550,00 €
	c) bei einer Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	410,00 €

	d) bei einer Urnenbeisetzung in einer Urnennische	240,00 €
(5)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	350,00 €
(6)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt pro eingesetztem Sargträger	25,00 €
(7)	Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt	25,00 €
(8)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Ausgrabung einer Leiche	350,00 €
	b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	350,00 €
	c) der Ausgrabung von Gebeinen	350,00 €
	d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	350,00 €
	e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	210,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.